



Geschäftsreglement

Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE)

von der Betriebskommission beschlossen am 17. März 2021

gültig ab 1. Januar 2021



Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 22 Absatz 3 der Statuten für den Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg (ZV SWW MHE) vom 27. September 2020 (Urnenabstimmung) und (Regierungsratsbeschluss Nr. 1304 vom 23. Dezember 2020) erlässt die Betriebskommission (BK) das nachfolgende Geschäftsreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Statuten des ZV SWW MHE denjenigen des Geschäftsreglements vor.

1.2 Gegenstand

Das Geschäftsreglement regelt in Ergänzung zu den Statuten des ZV SWW MHE die Geschäftsbehandlung in der Betriebskommission (BK), die Tätigkeiten, Pflichten, Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung (GF) sowie die Organisation für den Betrieb und die Instandhaltung der Zweckverbandsanlagen.

2 Betriebskommission

2.1 Zirkularbeschlüsse

BK-Beschlüsse können auch als Zirkularbeschluss auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den Mitgliedern der BK einen Beschlussantrag auf schriftlichem Weg (Brief oder E-Mail) und setzt darin die Frist zur Stimmabgabe fest. Diese beträgt in der Regel mindestens 7 Tage, kann aber in dringenden Fällen abgekürzt werden. Für die Fristwahrung ist das Eintreffen der Antwort bei der Präsidentin oder dem Präsidenten massgebend. Jedes BK-Mitglied kann innert dieser Frist brieflich oder per E-Mail abstimmen oder eine mündliche Beratung verlangen. Wird eine mündliche Beratung verlangt, ist eine BK-Sitzung einzuberufen. Der Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller BK-Mitglieder dem Antrag schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die BK-Mitglieder umgehend über den Beschluss. Zirkularbeschlüsse müssen an der nächsten ordentlichen BK-Sitzung durch einen Beschluss der BK validiert und ins Protokoll aufgenommen werden.

3 Geschäftsführung

Die GF des ZV SWW MHE besteht aus zwei Personen, welche für die Leitung und Rechnungsführung des ZV verantwortlich sind. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer werden von der BK bestimmt.



3.1 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

Die GF ist für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich. Sie stellt die Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Massgabe der Vorschriften der Statuten des ZV SWW MHE sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sicher, soweit ihr die Aufgaben von der BK im Geschäftsführungsreglement übertragen worden sind. Folgende Aufgaben stehen der GF zu:

1. die Vorbereitung aller Anträge an die BK und der Vollzug sämtlicher Beschlüsse übergeordneter Organe, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. das rechtzeitige Aufstellen des jährlichen Budgets sowie die Ausarbeitung eines Finanzplans zuhanden der BK;
3. die Rechnungsführung und die rechtzeitige Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der BK;
4. der Entwurf des Geschäftsberichts zuhanden der BK;
5. die Anstellung von Personal im Rahmen des bewilligten Stellenplans und die Entlassung von Personal;
6. die Festsetzung der Besoldung für das Personal innerhalb des von der BK festgelegten Besoldungsrahmens;
7. das Einholen und Einziehen sämtlicher öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beiträge und Forderungen.

3.2 Finanzbefugnisse der Geschäftsführung

Die BK delegiert folgende Finanzkompetenzen an die GF:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen gebundenen Ausgaben bis Fr. 20'000 und insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
5. den Bezug der Beiträge der Verbandsgemeinden.

3.3 Unterschrift

Für die GF-Mitglieder gilt Unterschrift zu zweien. Bei Ausfall eines GF-Mitgliedes kann diese auch zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgen.



4 Organisation

Das Organigramm des Zweckverbandes Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg befindet sich im *Anhang*.

5 Beauftragung eines Dritten mit der Betriebsführung

5.1 Auftragserteilung an eine Betriebsgesellschaft

Die BK beauftragt einen Dritten (im Folgenden: Betriebsgesellschaft) mit der operativen Geschäftsführung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Zweckverbandsanlagen sowie dem Rechnungswesen.

Prioritär soll die Wasserversorgung einer Verbandsgemeinde mit der Betriebsführung beauftragt werden.

5.2 Betriebsvertrag

Die Leistungen und Kosten der Betriebsgesellschaft werden in einen Betriebsvertrag festgehalten. Die Kosten der Betriebsgesellschaft müssen gegenüber der BK transparent dargelegt werden.

6 Betrieb und Instandhaltung der Zweckverbandsanlagen

6.1 Regelung und Dokumentation der Betriebsorganisation

Die Betriebsgesellschaft hat sicherzustellen, dass alle relevanten Prozesse für den Betrieb und die Instandhaltung sowie die damit verbundenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und technischen Anforderungen, nach dem bestehenden QM-System des ZV nach ISO 9001:2015 geregelt und dokumentiert sind. Das QM-System wird jährlich von der SQS (Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme) auditiert respektive überprüft, worüber die Betriebsgesellschaft die BK jeweils zu informieren hat.

6.2 Zwischenbericht Finanzen

Für die jährliche Budgetsitzung der BK wird ihren Mitgliedern ein Zwischenstand der Finanzen und der noch zu erwartenden Kosten mit einem kurzen Bericht (im Sinne eines Cockpits) abgegeben.

6.3 Qualifikation des eingesetzten Personals

Die Betriebsgesellschaft stellt sicher, dass das für den Betrieb und die Instandhaltung des Seewasserwerks eingesetzte Personal über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt.

6.4 Stellvertretung der Schlüsselmitarbeiter

Ausserdem muss die Betriebsgesellschaft sicherstellen, dass Stellvertretungen aller Schlüsselmitarbeiter geregelt und in den Stellenbeschrieben festgehalten sind.



6.5 Pikettdienst

Ein Pikettdienst, 24 Stunden pro Tag, das ganze Jahr hindurch, ist von der Betriebsgesellschaft sicherzustellen.

6.6 Trinkwasserkonzept in Notlagen

Die Betriebsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass ein Plan für die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) vom 20. November 1991 erstellt und vom Kanton genehmigt wird sowie dass die nach Art. 12 VTN erforderliche Dokumentation vorhanden ist, periodisch überprüft, nötigenfalls ergänzt und als «VERTRAULICH» klassifiziert wird. Ausserdem ist sie dafür verantwortlich, dass ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, wie es vom Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) verlangt wird, erstellt und von diesem genehmigt ist (das aktuelle Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 12. Juni 2008 wurde vom AWEL mit Verfügung Nr. 1414 vom 4. August 2009 genehmigt).

7 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement ersetzt das Reglement vom 30. August 2018 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang:

Organigramm „Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg“



Anhang zu Geschäftsreglement ZV SWW MHE

Organigramm

